

Burg nur für das Kloster bestimmt war und lediglich dem Abte unterstand. Denn der Burgplatz war und blieb die Versammlungsstätte der *honesti viri feminaeque* und mußte diesen auch im Kriegs-falle zur Verfügung stehen. Auch lag er außerhalb der Klosterimmunität und konnte dem Grafen oder Schultheiß, der darauf Recht sprach, nicht ohne königliches Geheiß entzogen werden. Immerhin ist damit zu rechnen, daß auch der Abt gewisse Rechte an der Burg besaß.

Eine entsprechende Beobachtung liefert uns derjenige Ort, aus dem wir nächst Hersfeld die wichtigsten Nachrichten über die Burgen Heinrichs I. besitzen, nämlich Corvey. Der Abt von Corvey hat die älteste und zugleich ausführlichste Burgenurkunde erhalten, die wir aus dem 10. Jahrhundert besitzen. Ein Diplom Ottos I. aus dem Jahre 940, also nur vier Jahre nach dem Tode Heinrichs I., spricht von der Burg, die rings um das Kloster Corvey erbaut ist, und verleiht dem Abte den Burgbann über die Leute von drei Gauen oder vier Grafschaften, die in der Burg Zuflucht zu suchen und an ihr zu arbeiten haben.¹⁾ Auch diese Burg war also eine wirkliche Volksburg, wie sie von der Burgenordnung Heinrichs I. gefordert wurde, und gehörte ohne Zweifel zu denen, an deren Bau man damals Tag und Nacht gearbeitet hatte, wie uns Widukind von Corvey erzählt. Dieser spricht in seiner Chronik zwar nicht speziell von seinem Kloster, mußte über die eigene Burg aber unterrichtet sein und sie in erster Linie im Auge haben. Insbesondere paßt sein Bericht über die ländlichen Dienstmannen aufs beste zu den Corveyer Verhältnissen. Denn gerade von dort kennen wir *vassalli inferioris condicionis*, in denen man schon die *milites agrarii* erkannt hat.²⁾ Wir können also damit rechnen, daß Widukinds Bericht aus

¹⁾ DO. I. 27: *bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud debent constructam confugere et in ea operari, hoc est in pago Auga* usw. Unter der *civitas* ist diesmal nicht die Immunitätsburg zu verstehen wie im Hersfelder Falle, sondern die Volksburg. Die Datierung hielt Sickel für interpoliert; aber kann *actum Uerla palatio regio*, ins Itinerar passend, eine Erfindung Falkes sein?

²⁾ E. E. Stengel in Papsttum u. Kaisertum (Festschr. P. Kehr 1926) S. 171—173 auf Grund der Urkunde DArn. 3, verfälscht um die Mitte des 10. Jahrhunderts. In der Meinungsverschiedenheit, ob Widukind nur von königlichen Ministerialen oder auch solchen anderer Grundherrschaften spricht, ergibt sich damit die letztere Ansicht als richtig. Dem Versuch von E. Sander in HJb. 59 (1939) S. 1ff., die *milites agrarii* doch wieder als heerbannpflichtige Freibauern nachzuweisen, vermag ich nicht zu folgen.